

Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen

Urteil vom 7. November 2006 - 2 MV 06

Ebenso Urteil vom 7. November 2006 - 3 MV 06

§§ 16, 17 MAVO

Leitsatz:

Der Dienstgeber hat bei den Kosten von MAV-Schulungen den Verpflegungsaufwand vollständig zu erstatten und nicht nur nach Maßgabe seiner örtlichen Reisekostenregelung auf der Basis von pauschalierten Tagegeldern.

Urteil

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger seine Verpflegungskosten für die Schulungsveranstaltung vom 25. Juli bis 27. Juli 2005 zu erstatten.
2. Für die Beklagte wird die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Abrechnung der Verpflegungskosten im Zusammenhang mit einem MAV-Seminar vom 25. bis 27. Juli 2005. Dienstgeberseits war in diesem Zusammenhang (erstmalig) auf eine im Einvernehmen mit der MAV beschlossene Reisekostenregelung Haus St. J., Bü., vom 21. Juni 2004 zurückgegriffen worden. In dieser Reisekostenregelung ist die Übernahme von Verpflegungskosten durch den Dienstgeber nicht vorgesehen; stattdessen erhalten Dienstnehmer ein Tagegeld für Mehraufwendungen bei der Verpflegung, das sich nach § 4 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt und sich z.B. bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 8 Stunden auf € 6,--, von mindestens 14 Stunden auf € 12,-- und von mindestens 24 Stunden auf € 24,-- beläuft.

Der Kläger ist MAV-Vorsitzender und mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Er trägt vor, seine Teilnahme am MAV-Grundseminar vom 25. bis 27. Juli 2005 sei formlos beantragt und auch genehmigt worden ohne Hinweis darauf, dass Verpflegungskosten dabei von ihm selbst zu tragen sind. Erst im Nachhinein habe man die Vorlage eines Reisekostenantrags zur Abrechnung der Reisekosten verlangt und dann sei ihm auch mit Schreiben vom 10. Oktober 2005 mitgeteilt worden, dass er die Verpflegung bei diesem MAV-Seminar selbst tragen müsse.

Der Kläger verweist auf § 17 MAVO und leitet daraus einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Schulungskosten einschließlich des Verpflegungsaufwands ab. Die dienstgeberseits herangezogene Reisekostenregelung St. J. findet seines Erachtens auf MAV-Schulungen keine Anwendung.

Die Dienstgeberin tritt diesem Begehren entgegen. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass damals vom Kläger als 1. Vorsitzenden der MAV für alle neu gewählten Mitglieder der MAV die Teilnahme am Grundlagenseminar I beantragt worden sei. Man habe die damit verbundene Freistellung gewährt und auch der Bitte, mit dem Privat-Pkw fahren zu dürfen, entsprochen. Vom 1. Vorsitzenden der MAV sei in diesem Zusammenhang auch eine mündliche Verzichtserklärung auf Auszahlung von Tagegeld für sich und alle Teilnehmer abgegeben worden. Nachträglich habe man dann allerdings erkennen müssen, dass die Teilnehmer an dieser Schulung nur deshalb auf das Tagegeld verzichten wollten, weil sie von einer vollen Kostenübernahme durch die Dienstgeberin ausgegangen sind. Diese Absicht habe der Dienstgeber jedoch zu keinem Zeitpunkt gehabt, die Abrechnung solle vielmehr über die am 21. Juni 2004 vereinbarte und ab 1. Juli 2004 gültige sowie durch Aushang veröffentlichte Reisekostenregelung Haus St. J., Bü., erfolgen.

In § 17 Abs. 1 MAVO sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Dienstgeber die für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung zu tragen habe. Verpflegungskosten würden nach der in dieser Einrichtung geltenden Reisekostenregelung aber nicht erstattet. Lediglich der mit einer Dienstreise verbundene Verpfle-

gungsmehraufwand könne durch die Gewährung eines Tagegeldes, dessen Höhe sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes richte, erstattet werden.

Davon ausgehend habe man der am 24. August 2005 von der Firma kifas gGmbH erhaltenen Rechnung für das Seminar vom 25. bis 27. Juli 2005 neben Seminargebühren in Höhe von € 175,00 unter Position 2 weitere € 66,-- für Verpflegung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer entnommen. Diese Rechnung sei am 3. September 2005 durch Überweisung beglichen worden. In Anwendung der zitierten Reisekostenregelung habe man den Kläger dann aber aufgefordert, der Beklagten die verauslagten Verpflegungskosten zu erstatten. Daraufhin habe der Kläger nachträglich für jeden Schulungstag einen entsprechenden Reisekostenantrag eingereicht. Entsprechend der darauf dokumentierten Abwesenheiten seien ihm dann die Tagegelder berechnet worden.

Die Berechnung der Reisekosten für diese Schulungsmaßnahme habe eine Restforderung in Höhe von € 54,-- ergeben, die dem Kläger mit Schreiben vom 10. Oktober 2005 auch in Rechnung gestellt worden sei.

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2005 hat der Antragsteller/Kläger die Einigungsstelle für die Diözese Passau angerufen, Widerspruch gegen die von seinem Dienstgeber mit Schreiben vom 10. Oktober 2005 erhobene Forderung eingelegt und Einigung nach § 41 Abs. 5 MAVO beantragt.

Die angerufene Einigungsstelle hat mit Beschluss vom 6. Februar 2006 ihre Zuständigkeit verneint und das Verfahren an das kirchliche Arbeitsgericht der Bayerischen (Erz-)Diözesen abgegeben.

Hier hat der Kläger sein Begehren aufrechterhalten, ohne allerdings einen Antrag zu formulieren.

Auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze mit Anlagen wird Bezug genommen.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Das Begehren des Klägers ist statthaft und in zulässiger Form eingereicht worden (§ 2 Abs. 2 KAGO). Dass seine Klageschrift keinen Antrag enthält, schadet nicht. Sein Begehren kann seiner Klagebegründung entnommen werden und das genügt nach § 28 KAGO. Der tenorierte Feststellungsantrag des Parallelverfahrens 3 MV 06 entspricht dem klägerischen Klagebegehren und so wird er für das anhängige Verfahren übernommen. Das erforderliche Feststellungsinteresse folgt aus § 256 ZPO (entsprechende Anwendung). Beide Parteien erwarten eine grundsätzliche Klärung der Frage, ob ein Dienstgeber bei den Kosten von MAV-Schulungen den Verpflegungsaufwand nur nach Maßgabe seiner örtlichen Reisekostenregelung und damit auf der Basis von pauschalierter Tagesgeldern oder vollständig zu erstatten hat. Der Feststellungstenor ist geeignet, diesen Streit zu klären. Selbst wenn der Kläger die streitbefangenen € 54,- mittlerweile wieder ausbezahlt erhalten hat, sind nach Angaben der Beklagten die im Streit befindliche Fragestellung und damit auch das Feststellungsinteresse bestehen geblieben.

Die Entscheidung ergeht mit Zustimmung beider Parteien ohne mündliche Verhandlung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 KAGO).

1. In der Sache hat das Begehren des Klägers ebenfalls Erfolg. Die erfolgte Zahlung ist zu Recht erfolgt, denn der Dienstgeber muss bei Erstattung von Schulungskosten nach Maßgabe der §§ 16, 17 MAVO dem geschulten MAV-Mitglied auch den in Rechnung gestellten Verpflegungsaufwand erstatten. Die Beklagte war damit nicht berechtigt gewesen, aus den in Rechnung gestellten Gesamtkosten den Verpflegungsaufwand herauszurechnen, um diesen dann nur auf der Grundlage von pauschalierter Tagesgeldern zu erstatten. Das MAV-Seminar vom 25. bis 27. Juli 2005 erfüllte unstreitig die Voraussetzungen des § 16 MAVO; auch die formalen Anforderungen für die Teilnahme des Klägers waren erfüllt.

Die Beteiligten gehören zum Bistum Passau. Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Passau vom 1. Juli 2004 regelt unter ihrem § 17 Abs. 1 die Verpflichtung des Dienstgebers, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung zu tragen. Zu den notwendigen Kosten gehören dabei dann auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16.

Dass die (teilweise) Belastung eines MAV-Mitglieds mit den Verpflegungskosten einer MAV-Schulung (hier: Schulungskosten von € 175,-- mit Verpflegungskosten von € 66,--) unangemessen erscheint und sich mit der Ehrenamtlichkeit eines solchen Amtes kaum vereinbaren lässt, kann das vom Kläger gewünschte Ergebnis noch nicht herbeiführen. Auch eine Benachteiligung (§ 18 Abs. 1 MAVO) liegt nicht vor, wird die Beklagte doch künftig auf der Grundlage ihrer angefochtenen Entscheidung bei allen Mitarbeitern auf Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltungen den Verpflegungsaufwand nur mehr pauschaliert abgelten.

Die MAVO steht rangmäßig über den örtlichen Reisekostenregelungen. Ob § 12 der Reisekostenregelung Haus St. J., Bü., im Lichte von § 17 Abs. 1 MAVO dahin ausgelegt werden könnte, dass die nachgewiesenen Verpflegungskosten abzüglich der Tagegelder dann als Nebenkosten zu erstatten sind, erscheint ebenfalls eher zweifelhaft.

2. Wesentlich für die anstehende Entscheidung ist aber der Wortlaut von § 17 Abs. 1 Satz 1 MAVO, der nun schon Zweifel darüber aufkommen lässt, ob sich der Hinweis auf den Rahmen der für den Dienstgeber geltenden Reisekostenregelung nicht nur auf die in diesem Zusammenhang genannten und ebenfalls zur erstattenden Reisekosten bezieht. Da der kirchliche Gesetzgeber in § 17 Abs. 1 Satz 2 MAVO zu den notwendigen Kosten von § 17 Abs. 1 MAVO aber ausdrücklich auch die Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 16 MAVO zählt und darunter Seminargebühren, Unterkunft und Verpflegung fallen, ist eine pauschalierte und nicht kostendeckende Erstattung des mit Schulungsveranstaltungen verbundenen Verpflegungsaufwands damit grundsätzlich ausgeschlossen. Die Öffnungsklausel in Satz 1 von § 17 Abs. 1 MAVO zugunsten einer geltenden Reisekostenregelung erstreckt sich nicht auf diesen Satz 2. Das MAV-Mitglied kann sich bei

Teilnahme an einer solchen Schulung der gleichzeitig angebotenen Verpflegung auch nicht kostenmindernd entziehen.

3. Damit werden Schulungskosten von MAV-Mitgliedern in entsprechender Weise erstattet wie dies bei Betriebsrats- oder Personalratsmitgliedern der Fall ist. In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass der Arbeitgeber von den Verpflegungskosten eines Schulungsteilnehmers in Anlehnung an steuerrechtliche Grundsätze ein Fünftel des Betrages als ersparte Eigenaufwendungen abziehen kann (BAG 28. Juni 1995 AP BetrVG 1972 § 40 Nr. 48). Die Kosten der persönlichen Lebensführung, wie Getränke oder Zigaretten, hat der Arbeitgeber ohnehin nicht zu tragen (BAG 15. Juni 1976 und 28. Juni 1995 AP BetrVG 1972 § 40 Nr. 12, 48).

Für die Beklagte wird wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Kirchlichen Arbeitsgerichtshof zugelassen.